

§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen, vgl. § 154 BGB.
2. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis in € ist bindend. Angegebene Preise sind Nettopreise ohne evtl. anfallende Umsatzsteuer. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Preisveränderungen, die durch Änderungen des Vertragsprodukts oder durch Änderungen der Anforderungen an das Vertragsprodukt bedingt sind, werden nach gemeinsamer Kostenanalyse verhandelt und festgelegt.

3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Aufstellung, Montage, Einbau, Lieferung DDP Rheinau gemäß Incoterms an die angegebene Lieferadresse) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslösungen) ein.
4. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (Bestell- und Artikelnummer(n), Artikelbezeichnung(en), etc.) zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvergang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen des Verzugs zustehenden Ersatzansprüche.
3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,25 % des gesamten Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistungsumfang, Lieferänderung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Kontrolle, Versand

1. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Verkäufer garantiert im Rahmen des von uns zur Verfügung gestellten technischen Spezifikationen, dass sämtliche Leistungen und Lieferungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Sachmängelhaftung wird durch eine derartige Zustimmung nicht eingeschränkt.
3. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Rheinau zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
4. An der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl, Gewicht, Restmenge bei Teillieferungen) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) und ein Frachtbrief außerhalb der Sendung gut sichtbar zu befestigen. Fehlen Lieferschein oder Frachtbrief oder ist das jeweilige Begleitpapier unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Waren ohne ordnungsgemäße Begleitpapiere brauchen von uns nicht angenommen werden. Nehmen wir diese Waren gleichwohl an, behalten wir uns vor, daraus resultierende Mehrkosten (z.B. erhöhten Bearbeitungs- oder Verwaltungskosten) pauschal in Rechnung zu stellen.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
7. Der Vertrags- und Lieferumfang wird durch unsere beim Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen festgelegt. Von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in den von uns vorgelegten Unterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen, vgl. § 154 BGB.

8. Werden bei der Durchführung des Vertrags Abweichungen von der ursprünglichen Spezifikation erforderlich oder sind diese zweckmäßig, hat uns dies der Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Änderungen dürfen nur nach unserer schriftlichen Genehmigung vorgenommen werden. Bei hierdurch entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind sowohl der Verkäufer als auch wir berechtigt, eine Anpassung des dem Verkäufer zustehenden Preises zu verlangen.
9. Ist die Anlieferung komplett montierter Einheiten vereinbart, verpflichtet sich der Verkäufer, diese Einheiten vor Auslieferung einer Prüfung auf Vollständigkeit, (elektrische) Funktion sowie auf vorschriftsmäßige Befestigung und Montage gegebenenfalls entsprechend unseren Zeichnungen oder sonstigen Anweisungen zu unterziehen. Der Verkäufer hat auf unser Verlangen entsprechende Prüfpläne vorzulegen.
10. Der Transport muss ohne Mehrkosten mit austauschbaren Verpackungseinheiten erfolgen. Gitterbox- und Europapaletten werden in unserem Wareneingang mit dem anliefernden Spediteur getauscht. Für die Rückführung sonstiger austauschbarer Verpackungseinheiten muss der Verkäufer sorgen, ohne dass uns Mehrkosten entstehen. Der Verkäufer hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
11. An der zum Lieferumfang gehörenden Software einschließlich ihrer Dokumentation haben wir neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderliche Umfang. Auch ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen wir eine Sicherungskopie erstellen.
12. Schwerwiegende Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst, wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte, sowie das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung vertraulich zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen (im Sinne des Satzes 1) geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt noch weitere 5 Jahre über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus. Sie erlischt darüber hinaus, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen diese Unterlagen, Informationen oder Daten -außer für Lieferungen an uns und zur Ausführung unserer Bestellung- nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle in Satz 1 genannten Unterlagen, einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen und leihweise Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben. Der Verkäufer ist zur Einhaltung aller datenschutzrelevanten Vorschriften verpflichtet.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung bestellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung (Feuer, Bruch, Wasser, Diebstahl) ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.
3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen entwickelt oder angefertigt wurden, dürfen vom Verkäufer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge. Dies gilt über die Zeit nach Abwicklung der Bestellung hinaus.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Instandsetzungsarbeiten werden nach schriftlicher Vereinbarung durchgeführt. Die Werkzeuge sind jederzeit in gebrauchsfähigem Zustand zu halten, sowie sach- und fachgerecht zu behandeln und zu lagern. Störfälle sind uns sofort anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten ist uns der Verkäufer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.
5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
6. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der

erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Nach Abwicklung der Bestellung hat der Verkäufer unsere Werkzeuge sowie sonstige Unterlagen nach unserer Anforderung an uns zurückzugeben.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferbegleitpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung (verdeckter Mangel) bzw., bei offensichtlichen Mängeln, innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich abgesendet wird.
5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom

1. Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat die Lieferantin Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Zimmer durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Verkäufer hat eine weltweite Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen € pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer den Versicherungsschein vorzulegen.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder wegen Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns bei der Verteidigung gegen eine Inanspruchnahme zu unterstützen. Ferner hat er uns sämtliche uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, auch die Anwalts- und Prozesskosten.
3. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten hat.

§ 11 Arbeiten auf unserem Werksgelände

1. Personen, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.
2. Für Schäden, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, haften wir sowie unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorliegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auch bei jeder schuldhaften Pflichtverletzung.

§ 12 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht- insbesondere mangels Verjährung- noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten-im gesetzlichen Umfang- für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür jeweils die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn (§§195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Einhaltung ethischer Standards sowie des Mindestlohngesetzes

1. Der Verkäufer sichert uns die konsequente Einhaltung der folgenden Standards durch ihn und etwaige von ihm in Erfüllung des Vertrags eingesetzte Zulieferer zu:
 - keine Toleranz von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, gesetzeswidriger Diskriminierung und Korruption
 - Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Anwendung finden, insbesondere zu Arbeitszeiten, Vergütung, Arbeitsschutz, Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz und Versammlungsfreiheit.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) dessen Vorschriften zu befolgen, d.h. insbesondere seinen Mitarbeitern bei der Erbringung jeglicher Werk- oder Dienstleistungen für uns das nach dem MiLoG vorgeschriebene Mindestentgelt zu bezahlen. Entsprechendes gilt bezüglich etwaiger im Ausland geltender Mindestlohnvorschriften. Der Lieferant wird in Erfüllung des Vertrags in keinem Fall Zulieferer beauftragen, von denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass sie bei der Erfüllung des Auftrags Vorgaben des MiLoG oder anderer Mindestlohnvorschriften verletzen. Der Verkäufer stellt in geeigneter Weise sicher, dass eine Verletzung von Mindestlohnvorschriften auch seitens der von ihm eingesetzten Zulieferer unterbleibt. Der Verkäufer stellt uns auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung auf Zahlung des Mindestentgelts an Mitarbeiter des Verkäufers sowie an Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Zulieferer frei.
3. Die Einhaltung vorstehender Standards und Vorgaben wird uns vom Verkäufer auf Aufforderung nachgewiesen.

§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollte der Vertrag eine Lücke enthalten oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt beachtet hätten.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form verbindlich und bedürfen der Unterschriften beider Vertragsparteien.
4. Soweit in diesen AEB Schriftform vorausgesetzt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung z.B. per Telefax oder E-Mail.
5. Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden vor dem für unseren Sitz zuständige Gericht entschieden. Wir sind allerdings auch berechtigt, am Hauptsitz des Verkäufers Klage zu erheben.
Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters und der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigen uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die sofortige Rückgabe sämtlicher Unterlagen und Werkzeuge im Sinne des § 6 dieser AEB zu verlangen.